

## Vereinsstatuten RIMA (Rosenberg Indoor Minigolf Association)



### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen RIMA (Rosenberg Indoor Minigolf Association) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Durchführung einer Serie von Indoor Minigolf Turnieren, der *Rosenberg Indoor Minigolf Master Series (RIMA Master Series)*. Die Teilnahme an den Turnieren der *RIMA Master Series* steht grundsätzlich allen immatrikulierten Studierenden der Universität St. Gallen (HSG) offen.

### 3. RIMA Master Series

Die *RIMA Master Series* ist eine aus vier *Rosenberg Indoor Minigolf Open (RIMA Open)* bestehende Meisterschaft, wobei an jedem Turnier Punkte für das *RIMA Master Series Ranking* gesammelt werden können. Nach dem vierten Turnier qualifizieren sich die acht Spieler mit den meisten Punkten für das *RIMA Masters*. Es findet jeweils ein *RIMA Open* im Frühlings- sowie eines im Herbstsemester des Akademischen Jahres der Universität St. Gallen (HSG) statt. Das *RIMA Masters* wird alle zwei Jahre in den Sommermonaten ausgetragen.

### 4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich vom Vorstand festgelegt werden.

### 5. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung können sämtliche Studierende werden, die an der Universität St. Gallen (HSG) immatrikuliert sind und die ein Interesse daran haben, die RIMA bei der Durchführung der *RIMA Master Series* tatkräftig zu unterstützen.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung können sämtliche Studierende werden, die an der Universität St. Gallen immatrikuliert sind sowie auch HSG-Alumni, die motiviert sind, regelmässig bei den *Rosenberg Indoor Minigolf Open* als Spielerin oder Spieler anzutreten.

Aktiv- und Passivmitglieder verfügen über ein Antragsrecht in der Generalversammlung.

Aufnahmegesuche sind per Post oder E-Mail an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## 7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung (per Post oder E-Mail) des Vorstandes. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt im Falle einer groben Missachtung der Vereinsgrundsätze durch Beschluss der Vereinsversammlung.

## 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## 9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Traktanden müssen mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich (per Post oder E-Mail) beim Vorstand eintreffen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## 10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht ausschliesslich aus Aktivmitgliedern und somit nur aus Studenten, welche an der Universität St. Gallen (HSG) immatrikuliert sind.

Der Vorstand setzt sich mindestens aus zwei Aktivmitgliedern zusammen, welche die Ämter des Präsidenten und des Vize-Präsidenten ausüben.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und jederzeit ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in die Finanzen und die laufenden Projekte erhalten.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder bei einer Generalversammlung einem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder während einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Nehmen weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Generalversammlung abzuhalten. An dieser kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins sind die verbleibenden Vermögenswerte nach Massgabe der Versammlung zu verwenden.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom Donnerstag, 23. Dezember 2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

-----

Der Präsident:

Der Vize-Präsident:

.....

.....

Eric Anderegg

Kaspar Gertsch